

Gegen Postzustellungsurkunde

Fa.
SCHWENK Zement KG
Herrn Johann Trenkwalder
Laudenbacher Weg 5
97753 Karlstadt

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
44-1711-530-MO

Tel. **09353 / 793-1238**
Fax **09353 / 793-851238**
E-Mail **Martin.Oppmann@Lramsp.de**
De-Mail **Poststelle@Lramsp.De-Mail.de**

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
237 09.01.2019

22.03.2017, Juni 2018

Ihr Ansprechpartner
Herr Oppmann

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb eines Zementwerks durch die Fa. Schwenk Zement KG, Karlstadt;
Nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG zur Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den
Besten Verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesi-
umoxid (BVT-Schlussfolgerungen)
hier: Anpassung des Staubgrenzwerts für Staubquellen (außer Ofenfeuerung)**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Anlage zur Herstellung von Zement der Fa. SCHWENK Zement KG in Karlstadt ist so zu betreiben, dass die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m³ ab 09.04.2017 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m³ ab 09.04.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $< 10\,000\text{ m}^3$

Der Halbstundenmittelwert darf dem Antrag auf Ausnahme entsprechend einen Wert von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgas-volumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2. Die den Halbstundenmittelwert betreffende Ausnahme gilt vorbehaltlich einer Änderung des Standes der Technik.

3. Hinweis

Im Übrigen gelten die vorhergehenden Bescheide unverändert fort.

4. Kostenfestsetzung:

- 4.1 Die Firma Schwenk Zement KG, Karlstadt a. Main hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
- 4.3 Daneben sind Auslagen in Höhe von [REDACTED] zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Die Firma SCWENK Zement KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt a. Main ein Zementwerk.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1728 am 09.04.2013) dürfen die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m³ ab 09.04.2017 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m³ ab 09.04.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $< 10\,000\text{ m}^3$

Die Fa. SCHWENK Zement KG wurde mit Schreiben vom 16.03.2017 über die beabsichtigte nachträgliche Anordnung, unter der Anforderung, dass gem. Nr. 2.7a bb) TA Luft der Halbstundenmittelwert das 2fache des Tagesmittelwertes nicht überschreiten darf, angehört.

Mit Schreiben vom 22.03.2017 bestätigte die Fa. SCHWENK Zement KG einerseits, dass die Einhaltung des Tagesmittelwertes von 10 mg/m³ bereits jetzt sicher erfolgt und beantragte jedoch andererseits eine Ausnahmegenehmigung für den Halbstundenmittelwert in Höhe von 30 mg/m³. Von der Firma Schwenk Zement KG wurde angeführt, dass insbesondere bei Situationen, die sich aus einem unregelmäßigen Ofenbetrieb ergeben, das im Jahr 1972 installierte Elektrofilter nicht mehr im Optimum betrieben werden kann. Dies könne dazu führen, dass einige Halbstundenmittelwerte den Grenzwert von 20 mg/m³ überschreiten.

Die Ausführungen der Fa. Schwenk Zement KG wurden von der Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Main-Spessart mit fachtechnischer Stellungnahme vom 30.05.2017 bewertet. Der Gewährung der Ausnahme konnte zunächst nicht zugestimmt werden.

Mit Schreiben vom 09.06.2017 wurde die Regierung von Unterfranken, Technischer Immissionsschutz, gebeten, eine rechtliche und fachtechnische Aussage zur Beurteilung des Ausnahmeantrags der Firma Schwenk Zement sowie zur geplanten Vorgehensweise des Landratsamts Main-Spessart zu treffen. Mit Schreiben vom 03.07.2017 stimmte die Regierung von Unterfranken der fachlichen Sicht des Landratsamtes Main-Spessart zu.

In einem Gespräch mit der Fa. SCWWENK Zement KG am 19.07.2017 wurde die o.g. Sichtweise nochmals eingehend erörtert und die Fa. SCHWENK Zement KG zur weiteren Prüfung der technischen Maßnahmen bzw. ggf. weiteren Begründung des Ausnahmeantrages aufgefordert.

Am 22.06.2018 ging dann der aktualisierte Antrag vom 22.03.2017 der Fa. SCHWENK Zement KG auf Gewährung einer Ausnahme unter ausführlicher Darlegung der besonderen örtlichen Situation ein.

Mit fachtechnischer Stellungnahme durch die Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Main-Spessart vom 04.07.2018 konnte die Festlegung der unter Ziffer 1 genannten Emissionsgrenzwerte unter Gewährung der Ausnahme für den Halbstundenmittelwert nunmehr zugestimmt werden.

Gem. § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG wurde der Entwurf der Anordnung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekanntgemacht und auf der Homepage des Landkreises Main-Spessart unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Art. 27a BayVwVfG“ veröffentlicht.

Die Fa. SCHWENK Zement KG erhielt mit Schreiben vom 28.09.2018 Gelegenheit zur Äußerung zur beabsichtigten nachträglichen Anordnung.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen alle Genehmigungsaufgaben zu überprüfen, sie ggf. auf den neuesten Stand zu bringen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält.

Die Fortsetzung des Anlagenbetriebs ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, wenn die neuen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Es handelt sich um Grenzwerte deren Einhaltung als Stand der Technik gilt. Ihre sichere Einhaltung wurde durch Messung belegt.

Hinsichtlich der Einhaltung des Staubgrenzwerts im Halbstundenmittel von $20\text{mg}/\text{m}^3$ wird von der Firma Schwenk Zement KG ausgeführt, dass insbesondere bei Situationen, die sich aus einem unregelmäßigen Ofenbetrieb ergeben, der Filter nicht mehr in Optimum betrieben werden kann. Dies kann dazu führen, dass einige Halbstundenmittelwerte den Grenzwert von $20\text{mg}/\text{m}^3$ überschreiten.

Die Firma Schwenk Zement zeigte hierbei plausibel auf, dass alternative Abreinigungssysteme für den Verwendungszweck weniger geeignet sind. Seitens der Fa. SCHWENK Zement KG wurde ausführlich dargelegt, dass In den Jahren 2007 bis 2015 bereits Optimierungsmaßnahmen umgesetzt, um die Abscheideleistung des Elektrofilters zu verbessern. Das dem Antrag beigefügte Schreiben der Firma ELEX belegt überdies, dass der Elektrofilter für den Einsatzzweck großzügig dimensioniert ist und dem Stand der Technik entspricht.

Bei einer gemeinsamen Ableitung der Drehofenabgase mit der Kühlerabluft über einen Kamin käme die 17. BImSchV zur Anwendung die einen Halbstundenmittelwert von $30\text{mg}/\text{m}^3$ bei einem Tagesmittelwert von $10\text{mg}/\text{m}^3$ ausdrücklich vorsieht. Insoweit besteht auch im Sinne der Verhältnismäßigkeit

ein deutlicher Unterschied zu neueren Drehofenanlagen, bei denen eine gemeinsame Ableitung der Kühlerabluft und des Ofenabgases üblich ist.

Die beantragten 30 mg/m³ für das Halbstundenmittel berücksichtigen somit die besondere örtliche Situation der separaten Ableitung der Kühlerabluft. Die umfangreichen Verflechtungen der Abluftreinigung in die energieeffiziente Nutzung der Abwärme des Klinkerkühlers machen einen Umstieg in eine andere Reinigungstechnologie unverhältnismäßig aufwändig und kostenintensiv. Ein Umstieg in eine andere Abluftreinigungstechnologie hätte zur Folge, dass das Nahwärmekonzept für die Sekundärstofftrocknung und Warmwasserversorgung nicht weiter betrieben werden könnte.

Der Gewährung einer Ausnahme für den Halbstundenmittelwert war daher letztlich im Sinne von § 17 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1b Satz 2 und 3 BImSchG zuzustimmen. Sie steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Reduktion auf 20 mg/m³ sofern sich dies durch eine Änderung des Standes der Technik erreichen lässt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 und 8.II.0/1.9.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die festgesetzten Auslagen betreffen die Kosten für die Postzustellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Oppmann